

Donnerstag, 14. April 2022

Stimmrecht und Vertreterregelung DRT 2021/2

Basierend auf der aktuellen Satzung des DRV gilt für die Stimmberechtigung und Vertretung auf dem DRT 2021/2 in Heidelberg folgendes:

I. Stimmberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied des DRV, also jeder dem DRV angeschlossene Landesverband und Verein hat jeweils eine Stimme.

II. Vertretung

1. Eigenständige Rugby-Vereine

Eigenständige Rugby-Vereine werden durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Bei mehrgliedrigen Vorständen gilt:

Rugby-Vereine, bei denen Gesamtvertretung besteht, können sich auch nur von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen, soweit eine entsprechende Ermächtigung seitens der anderen Vorstandsmitglieder vorgelegt wird (Vollmacht oder dahingehende Satzungs-/Ordnungsregelung).

Mitglieder mit bspw. zwei Vorständen können durch beide Vorstände auf dem DRT vertreten werden (haben aber dennoch natürlich insgesamt nur eine Stimme).

2. Rugby-Unterabteilungen von Hauptvereinen

Der Vorstand des Hauptvereines muss persönlich erscheinen, falls in der Satzung des Hauptvereines nicht geregelt ist, dass der Abteilungsleiter vom Vorstand zur Vertretung in Abteilungsangelegenheiten ermächtigt ist oder er als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Vereinsregister eingetragen ist.

3. Landesverbände

Die Landesverbände werden ebenfalls durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Hier gilt das oben zu 1. Ausgeführte entsprechend.

Wir beschreiten hier auf Grundlage des gegenwärtigen Meinungsstandes den rechtssichersten Weg, auch wenn dieser restriktiv erscheint, und konzentrieren uns darauf am DRT in Heidelberg die Vertreterregelung in der von den Mitgliedern gewünschten und der Kommission bearbeiteten Version als Satzungsparagrafen zu implementieren.